

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.

STADT MÜLHEIM A. D. RUHR

Änderung
von Festsetzungen des
Bebauungsplanes „Düsseldorfer Str./Lehner Str. X 1“

Verfahrensbezeichnung: X 1 / II

Gemarkung : Saarn
Flur : 15
Maßstab : 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I Nr. 3 vom 22.01.1991) , Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW.S. 419).
geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S. 803).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Mi: Mischgebiet
- WA: allgemeines Wohngebiet
- 04: Grundflächenzahl
- 06: Geschosflächenzahl
- 10: als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
- 12: geschlossene Bauweise
- 1 IV: Firstrichtung
- g: Flächdach
- FD: Gemeinschaftsgaragen in unterer Ebene
- FD: Flächdach
- GGA uE: Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GGA: Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des Bebauungsplanänderungsbereiches
- Schallschutzmaßnahme (siehe Text)

Anlage zur Drucksache
Nr. 121/91

